Verordnung

Über die Einhebung einer Gästetaxe in der Gemeinde Übersaxen (Taxordnung)

Die Gemeindevertretung von Übersaxen hat im Beschluss vom 2. Juli 1975 und vom 1. Dezember 1976 auf Grund des § 9 Abs. 2 des Fremdenverkehrsgesetzes, LGBI. 28/1966, in der derzeit geltenden Fassung verordnet:

§1

Im gesamten Gebiet der Gemeinde Übersaxen werden zur Deckung des Aufwandes für Einrichtungen und fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen, die den Gästen zugutekommen, Gästetaxen eingehoben.

§2

Abgabepflichtig sind gemäß § 10 Fremdenverkehrsgesetz alle im Gemeindegebiet nächtigenden Gäste mit Ausnahme der Person, die nach § 11 Fremdenverkehrsgesetz von der Abgabepflicht befreit sind und jener Person, die sich als Teilnehmer an Sportwettkämpfen und an Tagungen wissenschaftlicher oder kultureller Art im Gemeindegebiet aufhalten.

§3

Laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. 11. 2001, beträgt die Höhe der Gästetaxe pro Nächtigung und Gast in der Zeit vom 01.01 bis einschließlich 31.12 eines jeden Jahres € 0,50

§4

Zur Abrechnung der Gästetaxen sind von den Unterkunftsgebern Formulare, die von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, zu verwenden.

§5

Die Taxordnung tritt am 01. Jänner 2001 in Kraft. Der § 4 der Taxordnung tritt am 01. Jänner 1984 in Kraft.

Der Bürgermeister
Rainer Duelli